



Wien, Juni 2016

Weiterbildungsförderungen der Bundesländer

Im Zuge einer Anerkennungsberatung werden Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen auch bei der Suche nach passenden Ergänzungsmaßnahmen unterstützt. Oft stellt sich die Frage nach der Finanzierung von solchen Anpassungs-, Nostrifikationslehrgängen und sonstigen Vorbereitungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Österreichweit besteht eine Vielfalt an Fördermöglichkeiten seitens der Bundesländer, die sich sehr stark unterscheiden.

Wünschenswert wäre, dass Förderrichtlinien und Voraussetzungen in allen Bundesländern dahingehend adaptiert werden, dass auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer formalen Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen dienen, gefördert werden.

Manchen Zielgruppen wird bei der (Re)Integration in den Arbeitsmarkt besonderes Augenmerk geschenkt. So werden WiedereinsteigerInnen nach der Elternkarenz oder niedrigqualifizierte Personen besonders gefördert. Aus unserer Sicht könnte man auch MigrantInnen mit in Ausland erworbenen Qualifikationen als weitere Zielgruppe nehmen und stärker unterstützen. Dies könnte sich in höheren Förderbeträgen, Prozentsätzen oder Einkommensgrenzen widerspiegeln. Aus Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme solcher Angebote sicherlich zahlenmäßig sehr begrenzt sein wird, da die Anerkennungsregelungen komplex sind. Für die einzelnen Bundesländer würden Förderungskosten überschaubar bleiben. Es wird jedoch vermittelt, dass man Interesse an den Potentialen von ZuwanderInnen hat und diese für den lokalen/regionalen Arbeitsmarkt auch nutzen will.

Bei der Inanspruchnahme von Förderungen werden in einigen Bundesländern die Dauer des Hauptwohnsitzes und die Beschäftigungsdauer als Kriterien herangezogen. Solche Voraussetzungen zeigen sich besonders ungünstig bei NeuzuwanderInnen, deren Integration dadurch erschwert wird:

- In der Steiermark muss ein mindestens einjähriger Hauptwohnsitz in der Steiermark gegeben sein.
- In Niederösterreich muss ein mindestens sechsmonatiger Hauptwohnsitz in Niederösterreich vor Kursbeginn vorhanden sein (für die Berufsreifepfung ist sogar ein einjähriger Wohnsitz notwendig)
- In Tirol muss ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis von mindestens sechs Monaten, innerhalb Österreich/EWR/Schweiz vorliegen.
- In Vorarlberg benötigt man eine Mindestbeschäftigungsdauer von einem Jahr in Österreich/EWR/Schweiz.

Die Richtlinien des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds berücksichtigen auch die im Ausland erworbene Qualifikation und deren Anerkennung in Österreich, sowie Dequalifizierung und eine Beschäftigung unter dem tatsächlichen Ausbildungsniveau. Als zusätzliches Angebot werden seit 2016 Gebühren für Antragstellung und Bescheiderlassung von Anerkennung, Gleichhaltung, Nostrifikation und Nostrifizierung und damit in Zusammenhang stehenden Kosten für beeidete Übersetzungen im Rahmen des Bildungskonto gefördert. Solche Regelungen sind aus unserer Sicht für alle Bundesländer empfehlenswert.

Auch Niederösterreich hat 2016 neue Förderungsmöglichkeiten im Rahmen von Sonderprogrammen geschaffen. Unterstützt werden ArbeitnehmerInnen mit einem formal nicht anerkannten beruflichen Abschluss aus dem Ausland, die als Hilfskräfte tätig sind. Dies beinhaltet auch Prüfungsgebühren und die Nostrifizierung von beruflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden. Die normale Bildungsförderung ist jedoch in Niederösterreich nur möglich, wenn es einen direkten Arbeitsplatzbezug gibt.

Generell sollten für MigrantInnen getrennt geregelte Förderinstrumentarien für den Spracherwerb zur Verfügung stehen. Gute Sprachkenntnisse sind notwendig, um überhaupt an einer beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnehmen zu können. MigrantInnen haben somit für eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme oft weniger Fördermittel zur Verfügung, da ein Teil oder alles für den Spracherwerb verwendet werden muss.

AkademikerInnen können zum Teil keine Bildungsförderung der Bundesländer in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für jene, die ihre mitgebrachte universitäre Ausbildung am österreichischen Arbeitsmarkt nicht verwerten können. In Wien und teilweise in Niederösterreich werden hingegen ausländische AkademikerInnen u. a. auch dann gefördert, wenn sie unter ihrer Qualifikation beschäftigt sind. In Salzburg wiederum werden Personen mit einem akademischen Abschluss aus dem Ausland speziell bei Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ unterstützt.

Der Bildungsscheck für die außerordentliche Lehrabschlussprüfung in der Steiermark ist nach wie vor „nur“ für Vorbereitungsmaßnahmen auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung (LAP) gemäß § 23 Abs. 5 BAG vorgesehen. Da auch in einem Gleichhaltungsverfahren nach dem BAG Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden können und da auch diese zum gleichen Ergebnis führen (nämlich dem Lehrabschluss), wäre es zielführend die Förderung auch auf §27a Abs. 3 BAG auszudehnen.

Vorausschauend wäre es, wenn im Zuge von Evaluierungsprozessen zu den einzelnen bundesländerspezifischen Förderrichtlinien, die Kommunikation mit den Anlaufstellen intensiviert werden würde. Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfond (WAFF) hat durch regen Austausch mit der Wiener Anlaufstelle/Perspektive seine Richtlinie auch auf die (arbeitsmarktpolitische) Bedürfnisse neuer WienerInnen angepasst.

Informationsmaterialien zu den Förderangeboten sind oft nur auf Deutsch verfügbar. Durch mehrsprachige Informationen könnten sich MigrantInnen zusätzlich angesprochen und wertgeschätzt fühlen. Dies wäre umso wichtiger, da sie oft zu jenen Gruppen gehören, die von der erwünschten Qualifikationserweiterung im jeweiligen Bundesland profitieren sollten. Wien bietet beispielsweise Materialien in Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch und Türkisch an.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Reformvorschläge:

- MigrantInnen, im speziellen jene, die eine Qualifikation aus dem Ausland mitnehmen, als besondere Zielgruppe definieren.
- Keine Mindestaufenthaltsdauer oder –beschäftigungsdauer als Bedingung voraussetzen.
- Die Themen Anerkennung bzw. Dequalifizierung in die Förderrichtlinien implementieren.
- Förderungen ohne aktuellen direkten Arbeitsplatzbezug gewähren.
- Förderung von (Fach-)Sprachkursen außerhalb des Regelinstrumentariums, da diese eine Grundvoraussetzung sind, um überhaupt an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen zu können.
- Ausweitung des steirischen Bildungsschecks auf Gleichhaltungsfälle.
- Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) bei der Evaluierung und Änderung der Förderrichtlinien mit einbeziehen.
- Mehrsprachige Informationsmaterialien zu den bundesländerspezifischen Förderangeboten zur Verfügung stellen.
- Generell sollte angedacht werden neue Förderinstrumentarien zu schaffen. Hier könnte man sich durch das Stipendienangebot der Stadt Hamburg inspirieren lassen. Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen erhalten dort sehr umfangreiche Förderungen bei der Existenzsicherung, Kinderbetreuung, Übersetzungskosten, Verwaltungsgebühren, Sprach-/Fachspracherwerb und der Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.



Trotz sorgfältiger Recherche sind Fehler nicht auszuschließen. Auch dahingehend, weil sich Richtlinien und vor allem die Praxis laufend ändern. Wir bitten dies zu entschuldigen.